

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg**

B. Dekanat Cloppenburg - die Pfarren Garrel, Lastrup, Lindern, Löningen,  
Markhausen, Molbergen, Neuscharrel, Ramsloh, Scharrel, Strücklingen

**Willoh, Karl**

**Köln, 1898**

Zweites Kapitel. Die alten Pfarren des Saterlandes seit ihrem Entstehen  
bis zur Ankunft der Jesuiten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5232**

Sello<sup>1)</sup> hats dort nicht gefunden. Auch die Schüttemeisterordnung, die sich in dem 1812 versteigerten Archiv vorfand, ist in Oldenburg nicht zu finden, obwohl Nieberding behauptet, daß sie „gelegentlich eines Prozesses“ dorthin gelangt sei.

### Zweites Kapitel.

## Die alten Pfarren des Saterlandes seit ihrem Entstehen bis zur Ankunft der Jesuiten.

Inhalt: Die ältesten christlichen Zeiten. Sagen über die ursprüngliche Pfarrangehörigkeit der Saterländer. Alter der Kirchen. Die Ramsloher Kirche kurz vor dem Abbruch. Selbstständigkeit in rebus ecclesiasticis. Eindringen des Luthertums. Absetzung des Prädikanten Borger. Die Prädikanten im Jahre 1613. Anordnung Hartmanns bezüglich der Wahl des Prädikanten Oltmann Fabricius. Drangsale im 30jährigen Kriege. Die Prediger 1630 entfernt. Die katholischen Pastores Emoranus und Manegolt. Verhandlungen zwischen Dechant Covers und dem Saterlande. Schreiben Manegolts vom Jahre 1649. Sonn- und Festtagsdienst unter Manegolt vor dem Brande des Scharreler Pfarrhauses und nach demselben. Visitation 1651. Examen pastoris. Deputierte des Saterlandes beim Bischof in Cloppenburg. Dekrete. Jesuiten für das Saterland in Aussicht genommen. Manegolt nach Lathen versetzt.

Der Hümmeling und die Cloppenburger Geest, die Nachbarn des Saterlandes, sind reich an Steinentmälern und Hügelgräbern. Im Saterlande suchen wir diese Zeugen vergangener Zeiten vergebens. Man kann daraus schließen, daß das Ländchen in vorchristlicher Zeit unbewohnt, vielleicht auch unbewohnbar war.<sup>2)</sup> Das 823 gegründete Kloster Corvey erhielt 834 das Missionshaus Meppen und 855 das Missionshaus Bisbed samt den diesen Missionshäusern untergebenen Kirchen und erwarb damit im Laufe der Zeit im Meppenschen und im Cloppenburgischen eine Reihe von Besitzungen. Ein um das Jahr 1000 aufgestelltes Verzeichniß dieser Besitzungen enthält eine Menge Ortschaften in der nächsten Umgebung des Saterlandes, aber keine in diesem selbst belegene.<sup>3)</sup> Ein um 1150 aufgestelltes

<sup>1)</sup> Sello, Saterlands ältere Geschichte und Verfassung, S. 39.

<sup>2)</sup> Sello, Saterlands ältere Geschichte und Verfassung, S. 8.

<sup>3)</sup> Dsn. II. B. I. S. 95.

Verzeichniß der im Osnabrücker Sprengel gelegenen Kirchen, über welche Corvey das Patronatrecht ausübte in Folge der Schenkungen von 834 und 855, nennt in der nächsten Nähe des Saterlandes die Kirchen in Sögel, Werlte, Crapendorf und Altenoythe, im Saterlande keine.<sup>1)</sup> Hieraus darf man wohl schließen, daß es im 12. Jahrhundert noch keine Kirchen im Saterlande gab. — Nieberding glaubt, daß in frühern Zeiten die Saterländer dem Gottesdienst in den Kapellen der Templer zu Bofelesch-Osterhausen beigewohnt hätten, und daß nach Aufhebung des Templerordens, 1318, bei welcher Gelegenheit dessen Kirchen und Kapellen eingingen, sie genötigt worden, selbst Kirchen zu bauen. Einstweilen ist es unbewiesen, daß Bofelesch jemals im Besitze der Templer gewesen, die vorhandenen Quellen wissen davon nichts, darum ist die Deduktion Nieberdings hinfällig. Nach vorhandenen Nachrichten befanden sich die Johanniter 1319 seit geraumer Zeit im Besitze der Kommende Bofelesch; daß zwischen den geistlichen Rittern und dem Saterlande irgendwelche kirchliche Beziehungen bestanden, wird durch nichts unterstützt.<sup>2)</sup> Angenommen aber, die Saterländer hätten den Gottesdienst der Johanniter besucht, wohin hatten sie sich vor der Niederlassung der Ritter gewandt? Auf dem Hümmeling wird erzählt, das Saterland sei ursprünglich nach Bofeloh bei Meppen eingepfarrt gewesen. Noch soll dort eine Thür in der Kirche sein, die den Namen „Saterthüre“ führt. Hoche sagt: An dem Hümmlinger Walde sieht man noch jetzt die Überbleibsel einer Kirche, die den Namen Saterkirche führt. Bofeloh ist der Tradition nach die älteste Kirche im Emslande, Teile der Kirchspiele Werlte und Sögel gehörten noch später tatsächlich zu dieser Pfarre. Welche Beziehungen zwischen den Satern und Bofeloh bestanden haben, ist nicht aufzuklären. Sello (S. 12) kann an ein Eingepfarrtsein der Sater nach Bofeloh nicht glauben. Wenn aber feststeht, daß die Saterländer Friesen vom Hümmeling in das Saterland eingewandert sind, und ursprünglich für einen Gau nur eine Kirche bestand,

<sup>1)</sup> Osn. u. B. I, S. 225.

<sup>2)</sup> Nur ein Umstand könnte für solche Beziehungen sprechen, nämlich die Wahl des Patrons in Strücklingen. Die Georgskirchen sind nämlich durchgehends Ritterstiftungen oder doch von Rittern mit Vermächtnissen und dgl. bedacht worden.

dann kann man die alte Tradition doch nicht so ohne weiteres von der Hand weisen. Sello meint, die räumliche Entfernung von Bokeloh machte die Einpfarrung ganz unmöglich, fügt aber sofort hinzu: „wir haben aber in dieser Angabe eine dunkle Erinnerung an uralte Parochialverhältnisse zu erkennen.“ Die Hoche'sche „Saterkirche“ ist weiter nichts als Phantasiegebilde; Hoche wird aber bei den Saterländern von dieser Kirche gehört haben, und so stützt auch diese Sage wieder die Nachrichten über das Herkommen der Saterschen Friesen. — In Lastrup und im Saterlande selbst geht seit undenklichen Zeiten die Sage, in uralter Zeit wären die Sater in Lastrup zur Kirche gegangen. Auf der Visitation 1654 heißt es bezüglich der Lastruper Kirche, sie wäre sehr alt, wie der Umbau an derselben, Saterkirche genannt, beweise („Antiquissimam ecclesiam esse patet ex adjuncta cripta, Saterlandiae ecclesia dicta“). Über diese Saterkirche siehe Pfarre Lastrup S. 31 Anm.<sup>1)</sup> Der 1892 gestorbene Lastruper Pastor Wulf fragte einen bejahrten Mann aus dem Saterlande, wohin sie früher zur Kirche gehört hätten, worauf dieser antwortete, sein Vater habe ihm erzählt, nach Lastrup. Unweit der alten und jetzigen neuen Kirche in Lastrup stand ein mäßig großes altes Haus, das von jeher das „Sater Pack- oder Sater Drögelhuß“ hieß, und von dem die Überlieferung berichtete, die Sater hätten darin ihren Reisepack mit Kleidern und Gewaren abgesetzt, ihre nassen Kleider getrocknet und selbstredend dort auch übernachtet. Der Bau besteht zur Zeit nicht mehr, er hat längst einem Neubau weichen müssen. Ein schon verstorbener alter Lehrer, der ehemals als Privatlehrer auf dem Ellerbrok Stellung gefunden, erzählte, die Saterländer hätten vordem auf ihrem Kirchgange nach Lastrup bei der alten Kuhlen nordwärts von Beheim ihre letzte Last gehalten und wären dann in einem Zuge nach Lastrup gewandert. Diese Tradition habe sich auf dem Ellerbrok erhalten. Die Entfernung zwischen Ramsloh und Lastrup, wenn wir den Mittelpunkt des Saterlandes festhalten, kann man auf 9 bis 10 Wegestunden veranschlagen. Nimmt man hinzu, daß Wege und Steg da-

<sup>1)</sup> Sello möchte nach den „Norddeutschen Sagen“ von Ruhn und Schwarz nur eine Saterrecke in der Lastruper Kirche annehmen, nicht eine Saterfark, doch ist er da im Irrtum. Die Saterfark bestand that- sächlich.

mals mehr Hindernisse boten als heute, dann ist nicht zu begreifen, wie die Tradition entstehen und wie sie sich halten konnte. Man hat schon auf Altenoythe hingewiesen, daß dem Saterlande um 2 Drittel des Weges näher lag als Lastrup, aber es wurde bereits früher bemerkt (S. 391), daß vom Saterlande nur ein passabler Weg, über Bokelesch, in geschichtlicher Zeit den Verkehr mit der Außenwelt vermittelte. Außerdem zog sich vom Zusammenfluß der Ohe und Marka letzterer entlang ein ganz schmaler Streifen festen Landes bis in die Gegend von Markhausen. Wollten somit die Sater außer Landes, so stand ihnen nur nach Norden und Süden der Weg offen, nicht nach Altenoythe. Aber warum nun gerade Lastrup aufsuchen? Crapendorf lag ebenso nahe, Werlte, das doch bald nach Bokelesch entstanden sein muß, war ebenfalls rascher zu erreichen. Sello meint, daß eine Verwechslung zwischen Lasdorp (Lastrup) und Ladorp (Lorup) vorliege, und letzteres immerhin die Mutterkirche für das Saterland gewesen sein könne. Er folgert dies aus der Mitteilung in den „Norddeutschen Sagen“ von Kuhn und Schwarz, daß die Sater früher nach Lastrup gepilgert seien, und die Saterländische Familie Uwick den Zehnten in Lastrup besessen habe. Urkundlich stehe aber fest, daß ein Knappe Garlich Uwick, dessen Nachkommen in Scharrel ansässig gewesen, 1495 von Graf Gerhard von Oldenburg mit einem Drittel des Zehnten zu Lorup auf dem Hümmeling belehnt worden. Diesen Ausführungen können wir hinzufügen, daß die Kirche in Scharrel den halben Korn- und Blutzehnten in Großenging besaß, der in Kriegszeiten (1623) verlegt wurde und 1651 sich in den Händen eines Lampe in Werlte befand. Das Ziehen des Zehnten, Verkauf usw. wird ursprünglich zu östern Malen im Jahre Saterländer nach Ging gezogen haben, die dann damit den pflichtmäßigen Kirchgang in Lastrup verbanden, entweder weil diese Kirche ihnen am passendsten lag, oder weil sie dort einen Raum benutzen konnten, der für die Lastruper Eingeseffenen entbehrlich war oder vielleicht gegen Entgelt entbehrlich gemacht wurde. Und so entstand die Sage vom Kirchgang der Saterländer nach Lastrup. Rein aus der Luft gegriffen scheint uns die Sage nicht zu sein.

In der Abtretungsurkunde vom 25. Oktober 1400 wird der Ansiedelungen im Saterlande nur unbestimmt gedacht. Wir

verweisen auf das S. 396 Gesagte. Als die Hümmlinger Friesen sich im Saterlande unter der schon vorhandenen Bevölkerung niederließen (vermutlich, wie schon angedeutet, 'im 14. Jahrh. S. 393.), fanden sie nur eine Kirche in demselben vor. Dies bezeugt die Umschrift des Seite 398 beschriebenen Landespiegels (S. parrochianorum in Sagelten), wonach die politische und kirchliche Gemeinde des Landes Sagelten noch zusammenfielen. Ein von dem Vogt Heidhaus erwähntes, bei Hettema und Posthumus beschriebenes und in Ramsloh benutztes zweites Satersches Haupt-Kirchensiegel zeigte eine gekrönte sitzende Person mit der Umschrift „S. Jacobus patronus in Sagelten“. Dieses Siegel und die Rolle, welche die Kirche zu Ramsloh in der Verfassungsgeschichte des Saterlandes spielte, spricht für die Ursprünglichkeit der Ramsloher Kirche und dafür, daß sie längere Zeit die einzige Kirche des Landes gewesen.<sup>1)</sup> Welche der beiden andern Kirchen zunächst erbaut wurde, ist nicht zu ermitteln. Ein Kerker to Uthende, Berndt Schwartewold, wird 1359 genannt und erst 1459 ein Curatus in Rameslo. Die Kirche in Utende stand nicht innerhalb desselben, sondern eine Strecke Weges von demselben entfernt. Rings um sie baute sich ein neuer Ort an, der Strücklingen genannt wurde (zuerst 1473 erwähnt), so daß man später (und noch jetzt) von Kirche und Kirchspiel Utende und Kirche und Kirchspiel Strücklingen sprach.

Die alten Kirchen des Saterlandes sind jetzt sämtlich gefallen. Die Scharreler wurde 1858 abgebrochen, um einem Neubau gotischen Stils Platz zu machen, die Strücklinger fiel

<sup>1)</sup> Auf der Visitation 1651 wußte der damalige einzige Pastor des Saterlandes, Manegolt, über den Kirchenpatron (oder die Kirchenpatrone) nichts anzugeben. Erst später (1669) wird Jacobus major der Patron von Ramsloh genannt. Wenn Manegolt nichts von dem Patron bekannt war, so folgt daraus nicht, daß der Patron auch sonst im Lande unbekannt war. Manegolt war ein Mann, der sich um seine Pflichten wenig kümmerte und darum auch um die Patrone sich nicht gekümmert haben mag. In Barßel und Markhausen wußte man 1651 ebenfalls vom Kirchenpatron nichts. Daß Jakobus von Anfang an der Patron der Ramsloher Kirche gewesen, dafür spricht der Umstand, daß Jakobus auch der Patron der Kirche in Sögel war, der Heimat der Saterländer. Hierin liegt zugleich wieder ein Hinweis auf die Priorität der Ramsloher Kirche.

1877, dafür erstand im Pastoratgarten einstweilen eine Notkirche. Die Ramsloher Kirche ist im Winter 1898 niedergelegt; die Arbeiten nahmen 15. Dez. 1898 ihren Anfang. Die Kirchen in Strücklingen und Scharrel hatten nach Bröring (Saterland, S. 19) dasselbe Baumaterial und denselben Baustil wie die in Ramsloh, nicht aber dieselbe Größe, die Strücklinger war die kleinste (der Glockenturm stand hier für sich allein, lehnte sich nicht an die Kirche). Die Seitenmauern wurden bei beiden durch Strebepfeiler unterstützt.

Die Ramsloher Kirche, die älteste und die zugleich am längsten vorgehalten hat, findet sich abgebildet in Brörings Saterland am Schlusse des 1. Teiles; sie war ein Ziegelbau von 45 m. Länge und 15 m. Breite. Die dabei verwandten Ziegel zeigten bei einer Länge von 30—35 cm. und einer Breite von 16—18 cm. eine Höhe von 10—12 cmtrn. Wie bei unsern Hohlmauern waren 2 Mauern neben einander aufgezogen, den Zwischenraum hatte man mit Schutt und Kalk ausgefüllt, so daß eine einzige Mauer von 1,25 m. Dicke entstand. Kurz vor dem Abbruch hat der jetzige Pastor Willenbrink das Innere und Äußere der Kirche und während des Abbruchs die zum Vorschein gekommenen alten Wandmalereien photographieren lassen. Wie man aus der Bauart mit ziemlicher Sicherheit schließen durfte, stammte die Kirche aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts. Ursprünglich war sie rein romanisch, mit flacher Decke, wie die noch beim Abbruch vorhandenen Balken anzeigten. An der Nord- und Südseite wurden je vier kleine romanische Fenster (das mehr gotische Fenster war neueren Datums) gezählt. Eins der charakteristischen rom. Fenster an der Südseite war noch vollständig erhalten, während man an der Nordseite ebenfalls ein solches, aber zum dritten Teil vermauert, antraf. Das alle Fenster ursprünglich dieselbe romanische Form gehabt hatten, konnte man deutlich wahrnehmen. Später erhielt die Kirche Gewölbe. Nach der Art derselben (das östliche war kuppelförmig, das mittlere kreuzförmig und das westliche ein hölzernes Tonnengewölbe) mußte man auf verschiedene Bauzeiten schließen. Mit der Einsetzung der Gewölbe mußten sich auch die Fenster, mit Ausnahme eines einzigen, gotisierende Veränderungen gefallen lassen. Sie erhielten eine Form, die mehr eigentümlich als schön war und man selten so antreffen mag. Überhaupt war

die Kirche durch die Gotisierung (Gewölbe usw.) eher verunstaltet als verbessert worden. Man hatte ihr ein neues Gewand anlegen wollen, aber eins ausgewählt, das ihr nicht zum Schmucke gereichte. Mit der Gotisierung der Kirche schienen auch die beiden Kirchenthüröffnungen, welche sich an der Nord- und Südseite, etwa in der Mitte, einander gegenüber befanden, vermauert und dafür ein neuer Eingang an der Südseite angelegt zu sein. An der Südseite zum Chorende hin, ein wenig unter dem später erhöhten Dachgesimse, lugten ganz alte Ziersteine hervor, von der Art, wie sie einst als Simssteine das Gotteshaus ringsum zierten. Eine Chorapsis war der Kirche nicht angebaut, ebenfalls keine Sakristei. Die östliche Kirchenmauer wurde gestützt durch 2 Ansätze von Strebepfeilern, vielleicht hergestellt zur Zeit, als die Kirche gotisiert wurde. Der Turm, richtiger Glockenhaus, an westlichem Giebel, war ein wenig höher als die Kirche und trug ein einfaches Satteldach. Auf der Westseite sah man in einer Nische, in gleicher Höhe mit den Glocken, eine Nachbildung der Pieta von Achtermann angebracht. Das Baumaterial des Turmes war dasselbe wie bei der Kirche, nur die obersten Lagen des Mauerwerks bildeten kleiner geformte Backsteine. Ein Eingang vom Turm in die Kirche war anfangs nicht da, sondern später, wie man deutlich sehen konnte, durch Durchbrechung der an einander gebauten Turm- und Kirchenmauer hergestellt worden. Er war also ein Gebäude für sich und vielleicht älter als die Kirche, die später angebaut wurde, obwohl er die Jahreszahl 1789 trug. In alter Zeit hatte er dieselbe Höhe mit der Kirche gehabt, später war er ein wenig höher gebaut worden, so daß er nur einige Fuß die First der Kirche überragte. Der Turm zeigte Schießscharten in verschiedener Größe, die darauf schließen ließen, daß er einst Verteidigungszwecken gedient hatte. Beim Abbruch desselben fand man an einem Turmbalken die Inschrift: „Anno 1383.“

(In den Jahren 1690 und 1691 waren 40 Rthr. aufgenommen zur „Restauration der Kirche“, und 1710 war eine Kollekte bewilligt worden zur „Restauration der Kirche“ und zur Wiederbeschaffung der „verbrannten Kirchengeräte.“ Ob hier eine einmalige oder zweimalige Restauration vorliegt, ist nicht aufzuklären. [Siehe Pastöre Sattler und Lauwen unter Ramsloh im 5. Kapitel.]



Bei den Abbrucharbeiten kamen auch unter vielen Kalkschichten vergrabene Wandmalereien zum Vorschein: eine anscheinend mit einer Keule bewaffnete Ritter- und eine mit gotischer Kasel bekleidete Priesterfigur, die Füße in schwarzen Spitzschuhen steckend, wurden ziemlich unverfehrt an der Evangelienseite hinter dem Altare bloßgelegt, während von den an der Epistelseite vorgefundenen Figuren nur noch Bruchstücke zu sehen waren. Auf dem Boden der Kirche fand man ein altes, gut erhaltenes Gruppenbild, Holzschnitzwerk, die Grablegung Christi darstellend. Das schöne gotische Sakramentshäuschen der alten Kirche ist von einem Sachverständigen sorgfältig abgebrochen und wird in der neuen Kirche wieder aufgebaut werden. Sonst war nichts in der Kirche bemerkenswert. Der Hochaltar, 1662 in der Barßfelder Kirche aufgestellt und von dort später nach Ramsloh abgegeben, im Renaissancestil ausgeführt, wird in der neuen Kirche hoffentlich einem würdigeren Platz machen.

In den alten Archidiafonatsverzeichnissen (Lodtmann I, S. 304 und 305, und Philippi in den Mitt des Dsn. Gesch. V. Jahrg. 1891 S. 228 ff.) sind die Saterländischen Pfarren nicht aufzufinden. Ein Archidiafon war nämlich im Saterlande nicht zuständig. Im Jahre 1584 hatten die Cloppenburgersche Amtsleute den Pastor Borger in Ramsloh abgesetzt. In einem Schreiben des Cloppenburgerschen Drosten Johann des Jüngern und des Rentmeisters von Heiden an die heimgelassenen Räte in Münster vom 28. September 1584 begründeten die Amtsleute ihr Vorgehen gegen Borger damit, daß im Saterlande niemals ein Münsterscher oder Dsnabrückischer Archidiafon Gewalt gehabt habe. Pastor Borger erklärte überdies, den Kirchspielsleuten stehe das jus patronatus et collationis zu, und die Saterländer selbst erklärten am 10. April 1615, daß sie von alters und undenklichen Tagen her berechtigt, daß sie ohne Besuchung oder Ansprechung einiger Collatoren ihre Kirchen frei für sich gehabt und nach beschehener Probe gequalifizierte Diener dazu berufen und vollkommen angenommen und eingesetzt hätten.<sup>1)</sup> 1613 hatten die Beamten von den 3 Kirchen berichtet: „Jus patronatus habent paro-

<sup>1)</sup> Extrakt aus einem Zeugenverhör vor dem Richter Laming zu Friesoythe: „13. Wahr, daß wir von alters und undenklichen dagen

chiani.“ — Wie die Saterländer ihre weltlichen Angelegenheiten selbstständig ordneten und verwalteten, so schalteten und walteten sie auch selbstständig in kirchlichen Dingen. Sie nahmen das jus patronatus et collationis für sich (anscheinend ohne Widerspruch) in Anspruch, wählten ohne Zuziehung der Behörden oder Pastoren eigenmächtig die Provisoren oder „Hilgmänner,“ veräußerten oder verpfändeten, ohne jemand zu fragen, Kirchengut als Glocken, Zehnten usw. Hatten sie Klagen über ihre Geistlichen vorzubringen, so wandten sie sich an die weltlichen Beamten, nicht an die geistlichen Obern. Nur nach und nach konnten sie später dahin gebracht werden, von ihren Eigenmächtigen abzulassen.<sup>1)</sup> Noch 1713 schreibt der Strücklinger Pastor, daß die dortigen Provisoren (3) jährlich von den Eingeweihten gewählt würden ohne Zuziehung des Pastors, und 1747 beklagt sich der Pastor Stecke in Scharrel über das Vorgehen der Sater bei der Wahl eines Armenprovisors. Ohne vorhergehende oder nachfolgende Approbation des Pastors kämen am Tage vor Aschermittwoch die Strücklinger und Ramsloher Bauern in die Kirche zu Ramsloh zusammen und wählten den Armenprovisor für Scharrel. Alles Reden dagegen helfe nichts. — Das jus patronatus et collationis wurde den Saterländern nach Wiedereinführung der katholischen Religion genommen, weil sie keine schriftliche Beweise aus vorlutherischer Zeit dafür beibringen konnten, aber nur mit Widerstreben, und weil kein Geistlicher sich fortan hätte wählen lassen, haben sie sich gefügt.

Das Abgeschlossenheit des Saterlandes hinderte aber nicht, daß das luth. Bekenntnis, als dasselbe sich im Niederstifte und in Friesland ausbreitete, auch bei den Saterländern Eingang fand. Diepenbrock erzählt in seiner Geschichte des Amtes Meepe S. 373 2. Auflage: „Bei Einführung der Reformation hatte

---

hero berechtigt, daß wir ohne besuchung oder ansprechung einiger Collatoren unsere kirchen für uns frei gehabt, und nach beschehene unsere Probe gequalifizierte Diener darzu berufen und vollkommen angenommen und eingesetzt haben.“

<sup>1)</sup> Die vorhin gebrachten Zeugnisse für die Selbstständigkeit der Saterländer in kirchlichen Dingen stammen freilich alle aus luth. Zeit. Wie vordem die kirchlichen Angelegenheiten dort behandelt worden, ist nicht nachzuweisen; wahrscheinlich so, wie in luth. Zeit.

die neue Lehre auch bei den Saterländern ihre Befenner gefunden. Daniel Thomä, wahrscheinlich ein Sohn des Predigers Thomä in Simonswold, war 1609 Prediger in Scharrel. — Im Jahre 1592 war er bereits als Predigergehülfe bei Joh. Jakob zu Aurichenoldendorf abgesetzt, weil er seine Magd Marie verführt hatte.<sup>1)</sup> — In Strücklingen war Johann Theodor Schloiffer aus Raude im Amte Stiekhausen letzter Prediger, er ward von den Katholiken (1642) vertrieben und fand zu Holte in Friesland wieder Anstellung.<sup>2)</sup>

Dem Verfasser dieses wurde gelegentlich von jemand, der die Cloppenburgers Schatzungsregister von 1535 und 1568 (im Haus- und Centralarchiv) eingesehen hatte, bemerkt, daß die Saterländischen Pastoren schon vor der sogenannten lutherischen Zeit ihre Frauen gehabt hätten. Dabei wurde die Vermutung ausgesprochen, ob nicht vielleicht die Bulle Alexanders VI., die den Geistlichen Ostfrieslands die Ehe erlaubt habe, bei der engen Verbindung des Saterlands mit Ostfriesland dies zuwege gebracht. Die Bulle Alexanders ist schon oft dafür angesehen worden, daß sie den Priestern die Ehe erlaubt habe. Das ist aber falsch, sie gestattete nur die Weiterbesetzung der praepositurae (Propsteien) im Münsterschen Friesland durch laici uxorati und weiter nichts. Von clericis uxoratis ist darin gar nicht die Rede. Die Bulle datiert vom 3. Februar 1493. Original im Staatsarchiv Münster, gedr. Friedländer, Ostfr. II. B. II n. 1304 S. 342.<sup>3)</sup> Auch aus den Schatzungsregistern kann niemand herauslesen, daß die Geistlichen im Saterlande eher ihre Weiber gehabt haben, als die Geistlichen in den übrigen Gemeinden des Amtes Cloppenburg. Im Gegenteil, es geht aus ihnen hervor, daß die kirchliche Bewegung dort denselben Verlauf genommen hat, wie anderswo. Bekanntlich wurde im Münsterlande das luth. Bekenntnis 1543 oberlich

<sup>1)</sup> Thomä wurde 1591 von dem Pastor Jakob in Aurichenoldendorf als Gehülfe angenommen, wurde aber wegen schlechten Lebenswandel von Graf Edzard nicht geduldet. „Daniel Thomä, 1611 Prediger zu Scharrel, ein Ehebrecher.“ (Denk.)

<sup>2)</sup> Hajo Theodorici Schloiffer, „aus Saterland bürtig,“ wird 1664 zum Prediger in Holtland berufen. (Konsistorialarchiv Aurich.)

<sup>3)</sup> Vgl. Untersuchungen über Fries. Rechtsgeschichte II, 939 ff.; dgl. Meinardus, Jahrbuch für die Geschichte des Herz. Oldenburg I, 126; dgl. Fürbringer, Die Stadt Emden, S. 215.

eingeführt. Im Landschazungsregister von 1535, also 8 Jahre vorher, findet sich in Scharrel ein „dñs Joes“ mit „famula Geneke“ (vor dñs Joes ist ein her Wste mit 2 famulae aufgeführt; das her, sonst nicht gebraucht als bei her Folquen, vicarius in Ramsloh, sodann die famulae dieses Herrn, während sonst nach dem Hausherrn stets die uxor folgt, dürften auf einen Geistlichen schließen lassen), bei Ramsloh heißt es: „Item de pastor to ramslo, Engel famula.“ „Item her Folquen“, vicarius,<sup>1)</sup> Grete famula.“ Bei Uthende: „Item de pastor to uthende, Wybbeke famula.“ Also überall besteht 1535 der Haushalt aus 2 Personen, dem Pastor und seiner Haushälterin. Dagegen lesen wir in dem Schazungsregister von 1568 bei Uthende: „De olde Pastorsche mit Tochter = 2 Personen;“ Scharrel: „Des Pastors frow = 1 Person;“ bei Ramsloh wird kein Pastor oder dessen Hausgenossin genannt. Die Geistlichen selbst waren 1568 von der Schazung befreit, nicht aber ihre Hausgenossen über 12 Jahre. Demnach muß der Pastor in Ramsloh 1568 noch im ledigen Stande und ohne Haushaltung gewesen sein. De „olde Pastorsche“ in Uthende kann Witwe, aber auch Frau des alten noch im Amte befindlichen Pastors sein. Ist ersteres der Fall, dann wäre auch hier der Nachfolger des Mannes als ledig und keine Haushaltung führend anzusehen.

Im Jahre 1584 findet sich in Ramsloh der luth. Pastor Dirikus Borger. Unter dem 1. August 1584 richtete dieser ein Schreiben an Johann Wilhelm, Administrator des Stiftes Münster, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, des Inhalts, daß er sich das Mißfallen der Amtsleute in Cloppenburg zugezogen habe und seines Amtes entsetzt sei, weil er wegen 2 seiner Kirchspielsleute, deren Habe von den Amtsleuten verarrestiert sei, eine Supplik an den Administrator gerichtet habe, welche von Erfolg begünstigt gewesen. Weil ihm aber die Kirchspielsleute, denen das jus patronatus et collationis zustehende, die Pfarre für die Zeit seines Lebens überwiesen hätten, er dieselbe auch länger als 20 Jahre rechtschaffen und getreulich verwaltet habe, wofür er gute Zeugnisse beibringen könne, so hätten die Amtsleute unmöglich die Macht, ihn seines

<sup>1)</sup> Scheint bei der Antoniuskapelle in Hollen angestellt gewesen zu sein. Siehe die Berichte des Jesuiten Laurentz.

Amtes zu entsetzen, ausgenommen der Fall, daß er a fide abgefallen. Es gelange somit an den Administrator die Bitte, den Amtsleuten in Cloppenburg aufzulegen, daß sie ihn die ihm anvertraute Kirche weiter verwalten ließen und ihm nicht das Brot aus dem Munde zögen. Er lebe der frohen Hoffnung, daß er Erfüllung seiner Bitte sehen werde. Das Schreiben hat die Unterschrift:

„Unterthänig armer Priester und Pastor zu  
Sageterlandt Diricus Borger.“

Laut Schreibens vom 17. August 1584 werden hierauf die Amtsleute in Cloppenburg zum Bericht über die Amtsentsetzung des Borger aufgefordert. Unter dem 28. September 1584 berichten der Drost Johann von Dinklage der Jüngere und der Rentmeister Gottfried von Heiden zurück: Was Theodor Borger, Pastor im Sageterlande in Nameklohe, wegen Entsetzung seiner ihm anvertrauten Pfarrkirche berichtet, solches hätten sie in Abschrift empfangen und könnten nun folgendes dagegen berichten. Theodor Borger habe sich vierzehn Tage lang bis in die dritte Woche hinein ohne Erlaubnis seines Kirchspiels, als Collatoren derselben, von seiner Pfarrkirche entfernt, ohne Stellung einer andern qualifizierten Person, die ihn in seiner Abwesenheit vertreten hätte. Dazu habe er sich mit weltlichen Sachen, mit der Advokatur und sonstigen Dingen, die gegen und wider seinen Beruf wären, beschäftigt. Auch habe es sich während seiner Abwesenheit zugetragen, daß eine alte betagte Frau aus seinem Kirchspiel in Todesnöten gekommen, und daß dieselbe einen ausländischen Priester, um der geistlichen Speise ihrer Seele nicht beraubt zu werden, habe holen müssen. Zudem hätten sie, die Amtsleute, zu verschiedenen Malen durch die Pastoren daselbst verboten lassen, an Sonn- und Festtagen Arbeiten zu unternehmen. Desungeachtet habe der Pastor Borger, wie der Vogt im Saterlande glaubhaft berichtet, seinen ihm anvertrauten Schäflein erlaubt, an Sonn- und Festtagen unter, vor und nach dem Gottesdienste, jeder seiner Gelegenheit nach, ihre Arbeiten zu verrichten, zum nicht geringen Argerniß seiner Benachbarten. Ferner habe genannter Pastor das h. Abendmahl unsers Herrn Jesu Christi folgendermaßen ausgeteilt. Statt der Hostien habe er

den Kommunikanten „ein Stück schön brodts“ und statt des Weines einen „Trunk Honigs mit Bier oder Wasser, durch ein Tuch getruckt, vermischt,“ gereicht. Die Namen der Kommunikanten, so das heilige Nachtmahl in obenerwähnter Weise von ihm empfangen und ihnen, den Amtsleuten, in Friesoythe dann den Vorfall gemeldet hätten in Anwesenheit des Landschreibers und secretarii, legten sie auf einem Zettel diesem Berichte bei. Damit nun infolge dieses ärgerlichen Exempels keine weitere Unordnung in den Kirchen einreißt, so hätten sie aus gemeldeten Ursachen, und weil niemals im Saterlande ein münsterscher oder osnabrückischer Archidiacon Gewalt gehabt, den Pastor Borger seines Amtes und Dienstes entsetzt, inmaßen die Eingewessenen Saterlands sie, die Amtsleute, wie das auch bei ihren Antecessoren (der Amtsleute) geschehen, in diesen und dergleichen Kirchenirrunge, um ein gebührendes Einsehen zu haben, stets ersucht hätten.

Mehr erzählen die Akten über die Borgerschen Angelegenheit nicht.<sup>1)</sup> Was darauf geschehen, ob Borger wieder angenommen oder abgesetzt geblieben ist, bleibt unaufgeklärt. Nach den vorliegenden Berichten scheint Borger damals das ganze Saterland pastoriert zu haben, denn wenn Borger sich kurzweg Pastor zu Sageltherlandt nennt, und der Drost meldet, daß die alte kranke Frau einen ausländischen Priester habe herbeirufen müssen, so kann man doch nicht an die Pastöre in Scharrel oder Strücklingen denken, sondern nur an einen außerhalb des Saterlandes wohnenden Geistlichen. Die Heranziehung des Pastors aus Scharrel oder Strücklingen hätte unmöglich einen casus belli, wie es hier geschah, abgeben können.

Als Hartmann 1613 zwecks Wiedereinführung der kathol. Religion in das Amt Cloppenburg kam, fanden sich im Saterlande 3 lutherische Prädikanten. Auf der Burg Cloppenburg, wohin der Kommissar die Prediger des Amtes berufen hatte, erschienen nämlich am 4. November 1613 die 3 saterländischen Prediger Rudolph Dreßmann, Pastor in Nameßloe, Timannus Fabricius, Pastor in Scharrell, und Elmerhusius Scheuerdöcker, Pastor in Strückeling, alle drei Laien. Kurz vorher hatten

<sup>1)</sup> Haus- und Central-Archiv, Oldenburg.

die Beamten über die Einkünfte der Kirchen und Pfarrer berichtet: „Es haben die pastoren zu Scharll, Rameslohe und Strückelinge von einem jeden Hauß, deren in jeden kerspel gleich viel sein, nur 1 Scheffel roggen vnd 4 brodt, jedes von 12 Pfunden. Aber die Halbe theil wegen armuth nit bezahlen kann. Daneben dan auch jeder Pfarrer ein wenig Baw- vndt weidlandes, nämlich 21 scheffelsaht vndt 4 oder 5 Foder weidlandes hatt.

Die Kirchen Renthen sein gahr gering.

Es müssen auch die Pastores die Cüsterei Bedienen vnd die jugent instituiren. Die Kirche in Scharll hat eine Mühle — habet molam pro fabrica —.

Rudolphus Dreesman, Pastor in Rameslohe  
 Timannus Fabricius, Pastor in Scharrell  
 Elmerhusius Scheuerdcker, Pastor in struckeling  
 Lutherani.“

Zur Seite ist von anderer Hand bemerkt: „Jus patronatus habent parochiani.“

Bei dem Mangel an Geistlichen mußte Hartmann die Prediger einstweilen auf ihren Stellen belassen. Im Jahre 1617 trägt er in das Protokoll ein: „Am 12. Mai (1617) kamen 2 Männer aus Rameslohe, Gilard Hayens und Ulrichs, und baten, da ihr Prediger Rudolph Dreesmann sie verlassen habe, und sie einen gewissen Oltmann Fabricium an seine Stelle gesetzt hätten, dem der Drost zu Cloppenburg jede Funktion untersagt habe, weshalb sie schon 5 Wochen ohne kirchlichen Gottesdienst gewesen, daß diesem Oltmann gestattet werde, so lange in der Kirche zu predigen, bis von mir ein anderer dahin gesetzt worden sei, wie auch die Bittschrift, welche sie vorwiesen, auslagte. Es ist dem Drost und Vogt im Saterlande schriftliche Antwort zugegangen, daß sie gestatten sollten, die Kirche in Rameslohe zu öffnen und den Oltmann Fabricius predigen zu lassen bis auf eine andere Anordnung, jedoch so, daß er sich in den Predigten und Unterweisungen aller Schmähungen gegen die katholische Religion und Reformation (Kekatholisierung) enthalte. Die Supplikanten versprachen auch, daß dies geschehen solle. Es ist dies gestattet, weil wir es für besser halten, irgend welche religiöse Übungen ihnen zu gestatten, so lange wir keinen katholischen Geistlichen haben können, den wir

hinsetzen, als sie länger ganz ohne Gottesdienst zu belassen, damit sie nicht ganz und gar die Furcht Gottes und alle Religion vergessen.“<sup>1)</sup>)

Im Jahre darauf, 1618, brach der 30-jährige Krieg aus, und die eben begonnene Arbeit der Rekatholisierung des Landes sollte ins Stocken gerathen. Im Dezember 1623 drangen die Mansfelder in das Saterland ein, und wurde in diesem Raubzuge u. a. die Antonii-Kapelle in Hollen beraubt und demoliert. Im Jahre 1641 behauptete eine Deputation vor dem gräflich ostfriesischen Amtmann Tilemon Wiarda zu Leerort, daß nach dem Mansfeldschen Abzuge 1623 nicht der fünfte Mann mehr am Leben und nicht der sechste Teil der Häuser mehr vorhanden sei. In einer Eingabe der Sater an den Bischof von Münster vom 7. Sept. 1649 heißt es: „Daß die Eingeseffenen des Kerspels Strückling bereits verlaufen und in die benachbarte lander daß liebe Brott ostiatim suchen müssen, welche wir Übrige zu folgen gezwungen werden, wenn die Überauß große preßuren Uns in etwa nicht abgenohmen werden.“ (Bröring, Saterland I, S. 45.)

Was uns aus der Zeit des 30-jährigen Krieges über den Fortgang der durch Hartmann begonnenen Reformationsarbeiten berichtet wird, ist folgendes. Auf der am 27. März 1628 in Osnabrück abgehaltenen Frühjahrssynode heißt es bezüglich des Saterlandes: „In Saterlandia administrantur pastoratus adhuc per Praedicantes.“ — Die Untersuchung über den religiösen Zustand des Kapitels s. Sylvestri zu Quakenbrück im Normaljahre ergab, daß am 1. Januar 1624 der Probst Heinr. Boß, der Senior Christoph Düvell, der Subsenior Hilmar Boß, der Tertiarius Hugo Meier und die Canonici Nikolaus Boß, Joh. Zütting, Joh. Kramer und Heinr. Kramer protestantisch waren, dagegen katholisch der Dekan Joh. Wedekind und die Canonici Joh. Hellebrink und Engelbert Schröder. Laut osnabr. Akten ist Johann Zütting nachher, also nach dem 1. Januar 1624, Pastor im Saterlande gewesen. — Auf der März-Synode 1628

<sup>1)</sup> Das von den Saterländern beanspruchte Recht der Pfarrerwahl ließ Hartmann einstweilen unberücksichtigt. Wenn er vor der Hand nur Geistliche fand, darauf kam es an, das übrige mußte sich später finden.



wird Henricus Emoranus als Pastor in Dythe bei Bechta gefunden. Aus Bemerkungen des Petrus Nikolartius auf seiner Visitationsreise im Jahre 1630 scheint hervorzugehen, daß Emoranus noch im selben Jahre, 1630, nach dem Saterlande verlegt ist. Und wirklich tritt ein Henricus Emoranus auch 1635 als Pastor im Saterlande auf. Dies erfahren wir aus einem Briefe des 1642 nach dem Saterlande berufenen Pastors Gabriel Manegolt. Manegolt schreibt am 21. April 1649 an den Dechant Covers in Cloppenburg: „Aus gewissen Zwang und Ampt klaglichst fürzutragen kann nicht unterlassen, welcher gestalt die gemeine kirspels Ramschloe ohn einigen ersuchen hoher geistlichen Obrigkeit, viell weiniger meiner person gesinnungh, auch da Ich Ihres propositum ex rumore plebis et quorundam renitentium suggestione vernommen, selbiges per fulmen publicae excommunicationis elapsa dominica secunda post pascha ex suggestu in Ecclesia Ramschloensi zu dissolviren mich auß beste unterstanden, mit bedrauwungh der beneben des Ordinarii stärksten geldbrüchten et privationis officii divini, solchs alles ohngeachtet sacrilegas manus in campanam unam Ecclesiae dictae zu immittiren und nachher Leer ahn einigen stattischen Officiren in Verpfandungh eßlicher Gelder den 20. Aprilis zu transferiren praesumptuosissime sich unternehmen dörfen. Ob nun zwar nicht ohne, daß sie mieth continuirlichen schweren sowoll haupt- als Unkosten-Laften für andern hiesigen Amptsgerichtsgenossen mehr denn gebürlich ausgepreßet zu sein sich lengt hero beklaget und weinige ehrleichterungen darauffen genossen zu haben querelose fürgeben, und also in die äußerste ruin gesetzt sein (wie noch aus meines promeriti stipendii verkürzungh de die in diem genugsam selbstn ehrlernet), so sein dannoch andere mittel in Haabschaft Ihrer pferde, bester oder anderer immobilien ahngreiflich gewesen, zu versehen oder zu verkauffen, ja eßliche von Ihnen ahn andere oerttern in guter aestimation oder credit Gelder aufnehmen oder fürzuziehessen gehalten worden, welche ahnizo in diesen betruckten und betrübtten zeitten arger dann die Juden Ihrer benachbaren Häuser, pferde und Rüge mit halben pretio zu endtwenden wiesßen, welche diesen kirchenraub woll hetten fürkommen können; locus hic inferno pejor ob impunitam nequitiam et coniventiam iniquam, hic prodolor dissipant legem



Dei ejusque cultum ac religionem exterminant sacerdotesque illegitimant, adutores vero, fures, incestuosos, raptores, haereticos sacrilegosque authorizant et fovent. Definio (deficio?) prae taedio, et dum claudio, Uthendenses simile practicasse eodem dato intelligo. Hic fructus Lutheranismi potius Ecclesiae quam propria suppellex abalienanda, also sein kein Cuisterrente übrig, der kirchen in Scharll zehende in Gynge Lampe in Werlt und die Mülle hiesiger kirchen restans unicum, drei bauern in Scharll verpfandett, der Tauffessel von einen olim provitore in Scharll auß der kirchen pfandweise weggenommen et huc usque necdum restituitur etc. Animus meus perfecto jam hoc in loco cadit totus. Haec ex officio Admodum Reverendissimae eximiaequae dominationi humiliter suggerere fas duxi, humillime precibus favorique pristino suo me recommendans. Dabam Scharlae 21. Apr. 1649.

Admodum Reverendae Eximiaequae  
dominationis servus in Christo

F. Gabriel Manegolt  
Sagterlandiae pastor.“

In einer Nachschrift bemerkt Manegolt: „S. chryisma quidem redimere deberem, sed unde sumam ignoro, imo pro sacrificio missae media deficiunt. Dictas utriusque parochiae campanas tempore Mansfeldii violenter etiam sub haeresi abalienatas piae memoriae Admodum Reverendus Dominus Albertus Cramer et Reverendus Henricus Emoranus, praedecessor meus, ante 14 annos summo labore per poenas multasque Ecclesiasticas recuperari coegerunt (excepta Scharlensi, quae per rusticum divendita hucusque emanet) et nos in Dei Ordinarii propriumque despectum easdem denuo abalienari committimus! et imo, ut audio, Ecclesiae Jurisdictionem soli rustico, minime vero ordinario, attribuunt. Excommunicandi sane divinisque functionibus privandi ut haeretici formales, verum hi praepollent auctoritate et favore apud dominos Officiatos, sacerdotum vero respectus nullus aut adjutorium; scandalum maximum est etc. Interim sufficit me intimasse, etiamsi impune invadunt, de quo vix dubito.“<sup>1)</sup> Unterm

<sup>1)</sup> Entnommen einer Abschrift Sudendorfs. Das Original liegt im Dsn. Staatsarchiv.

26. Oktober 1649 sandte Dechant Covers das Manegoltſche Schreiben berichtlich an den Biſchof Franz Wilhelm ein mit der dringenden Bitte um Abhülfe. Eine Antwort des Biſchofs liegt nicht vor. Manegolt blieb im Saterlande, bis das Kriegsgewitter ſich verzogen hatte, er kam 1651 nach Lathen an der Ems, doch darüber ſpäter. — — Aus dem bisher Geſagten geht hervor,

1. daß noch 1628 die Prädikanten das Saterland paſtorierten. Zu dieſen Prädikanten gehört auch Joh. Fütting, nach öſnbr. Nachrichten iſt er nach 1624 nach dem Saterlande gekommen.
2. 1630 kommt ein kath. Paſtor für alle 3 Pſarren nach dem Saterlande, Heinrich Emoranus; er war, wie aus dem Manegoltſchen Schreiben hervorgeht, 1635 noch da und wird wahrſcheinlich bis zum Eintreffen Manegolts im Jahre 1642 geblieben ſein, weil Manegolt ihn „praedeceſſor meus“ nennt. Es iſt zweifellos, daß bis auf Emoranus, alſo bis 1630, in welchem Jahre der Generalvikar Nikolartius eine Viſitation hierorts abhielt, die Prädikanten im Amte geblieben ſind, da der 1651 nach Entfernung Manegolts nach dem Saterlande berufene Jeſuit Joſen von 2 katholiſchen Vorgängern ſpricht (Emoranus und Manegolt).
3. Gabriel Manegolt hat die 3 Pſarren bedient von 1642 bis Herbf 1651.<sup>1)</sup>

Wenn Diepenbrock, dem Sello folgt, berichtet, der letzte Strücklinger rectius Saterländer Prädikant Theodor Schloiffer ſei 1642 von den Katholiken vertrieben, ſo müſſen wir die Nachricht ſtark bezweifeln. Nachdem 1630 in Emoranus ein kath. Paſtor für das Saterland gefunden war, wird ſich ein luth. Prediger nicht länger haben halten können, wenn auch die Zeit des 30jährigen Krieges eine geordnete Seelſorge nicht aufkommen ließ. Nicht unmöglich wäre es, daß Schloiffer während der ſchwediſchen Occupation im Saterlande amtierte (ſiehe Bechta, Dinlage, Effen uſw.), dann müßte ſeine Thätigkeit aber mit dem Jahre 1635 ein Ende gefunden haben. — —

<sup>1)</sup> Ein Paſtoren-Verzeichnis vom Jahre 1644 führt als Paſtoren vom Saterlande auf einen Franziskaner P. Arnoldi; es wird Manegolt gemeint ſein, der Franziskaner war.

Nachdem wir gesehen, welche Geistliche von den Tagen der sogenannten Gegenreformation an bis 1651 im Saterlande die Seelsorge wahrnahmen, wollen wir zum Jahre 1646 zurückkehren und berichten, was sich Bemerkenswerthes von 1646 an bis zum Abgange Manegolts zugetragen hat.

Das Jahr 1645 war nach lang andauerndem Kriegslärm ein ruhiges gewesen, so ruhig, daß der Fürstbischof Ferdinand am 20. August nach Cloppenburg gekommen war, um dort zu jagen. Hier hatte er den Besuch des Bischofs Franz Wilhelm von Osnabrück empfangen, der damals außerhalb seiner Diöcese im Exil weilte. Es ist anzunehmen, daß Franz Wilhelm, der bei seinem Aufenthalte in Cloppenburg sich eingehend nach allem, was das Kirchenwesen betraf, erkundigte, vom dortigen Dechanten Nachrichten über das Saterland empfangen hat, die nicht gerade erfreulicher Art gewesen sein mögen. Denn bald darauf erging an den Pastor Manegolt, der bekanntlich alle 3 Pfarren verwaltete, eine Aufforderung zur Berichterstattung über Einkünfte der Pfarren, Kirchen usw.

Von den von Manegolt eingegangenen Schriftstücken ist nur noch erhalten ein „Verzeichnis, was der Pastor im Sagterlandt für Seine Prebenden zu genießen hadt.“

„Erstlich Kirspels Scharle sein drei und fünfzig Häuser, vnd von ein jeglicher hat er zu genießen

Erstlich auf Michaelis ein Scheffel Rocken vnd ein brodt von 12 pundt.

Noch auf Weihnachten hat er ein brodt von 12 pundt, noch auf Ostern Ein brodt, auch 12 pundt. Noch ist alhie ein Pingsten prebend von 12 pundt, welches den Cüster gebürt, hat er auch genossen.

Noch ein Platz vnd Land zwei Fuder Heues.

Noch ein Scheffel Baulandt, hat er auch gebruket.

Noch ist zur pastorie 15 futer Heugewachs, noch hat er 21 Scheffel Saat Baulandt zu der pastorie.

Wan ein alter Toter zur Erden bestattet wird, hat er ein brodt zu genießen.

#### Kirspels Kamelslo.

„Erstlich 58 Häuser vnd von ein jeder Haus zu michaelis ein Scheffel Rocken und ein brodt von 12 pundt;

Noch auf weihnachten ein brodt von 12 pund;

Noch auf ostern ein brodt von 12 pund;

Noch 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Scheffelsaat Landes, so zur Costerie gehört, hat er seit seiner bedienung gebraucht.

Noch zu 3 futer Heus Wischland, so zu der pastorie gehört.

Noch ein Torfmohr.

Noch für das Haus Sieben Reichsthaler Hürgelder.

#### Kirspels Strücklinge.

„Erstlich hat er sechs und dreizig Heuser, hat er von ein jeder zu Michaelis 1 Scheffel Rocken und 1 brodt von 12 pfund.

Noch auf Weihnachten 1 brodt von 12 pund.

Noch auf Ostern 1 brodt von 12 pund.

Noch auf pingsten 1 brodt von 12 pund.

Noch die pastorie mit Heu und Bauland

Und Torfmorte hat er für 20 Rthr. verheuert gehabt.“

Der Bericht über die Einnahmen der 3 Kirchen liegt nicht vor. Dem Berichte über die Pfarreinkünfte ist die Bemerkung von seiten des Dechanten beigefügt: „Designatio pastoris in quibusdam contraria est huic, quam exhibuerunt incolae.“ Dieser Widerspruch der Saterländer gab sich kund auf einer Konferenz, die Dechant Covers am 9. August 1646 im Pfarrhause zu Crapendorf anberaunt hatte; zu derselben hatte sich auch der saterländische Pastor eingefunden. Was schließlich in betreff des Unterhaltes des Pastors ausgemacht ist, ist aus den Akten nicht zu ersehen, nur so viel erfahren wir aus denselben, daß die saterländischen Deputierten versprachen und zwar durch Namensunterschrift, den Scharreler Kirchenzehnten zu Großenging, den man 1623 versetzt hatte, innerhalb Jahresfrist wieder einzulösen.<sup>2)</sup> Damit waren die Verhandlungen zu Ende geführt, Pastor und Deputierte kehrten nach dem Saterlande zurück. Aus den 1646 getroffenen Abmachungen wurde aber vor der Hand nichts. Der Brief des Pastors Manegolt vom 21. April 1649 (S. 417 ff.) beweist dies zur Genüge. Erst nach Beendigung des Krieges konnte die Behörde daran denken, die Verhandlungen über eine Regelung der saterländi-

<sup>2)</sup> Siehe den Bericht des Jesuiten Laurentz im 3. Kapitel.

ſchen kirchlichen Angelegenheiten fortzuſehen und zu Ende zu führen. — —

Aus dem Einnahmeverzeichniß des Paſtors vom Jahre 1646 geht hervor, daß dieſer damals im Scharreler Pfarrhauſe wohnte, die Pfarrhäuſer in Ramsloh und Strücklingen waren verheuert. Während dieſer Zeit hielt der Paſtor an den Sonn- und Feſttagen, wie auf der Viſitation 1651 gemeldet wird, in Scharrel Hochamt und Predigt (*sacrum et concio*), hierauf verfügte er ſich nach Ramsloh, um dort zu predigen, und am Nachmittage um 2 Uhr wurde in der Strücklinger Kirche eine Predigt gehalten. Kurz vor der 1651er Viſitation brannte das Scharreler Paſtorathaus ab, was den Paſtor veranlaßte, nach Ramsloh zu ziehen und im dortigen Pfarrhauſe Quartier zu nehmen.<sup>1)</sup>

Als der Dechant Covers 1651 ſeine Vorarbeiten machte für die angekündigte Viſitation, verfaßte er u. a. für den Biſchof auch eine kurze Charakteriſtik der „*Clerici districtus Cloppenburgensis*.“ Bezüglich des ſaterländiſchen Paſtors bemerkt er:

„Gabriel Manigolt, *Sageterlandiae* paſtor, cum famulo et famula vivit, nunc carnaliter lapsus cum puella suis aedibus vicina.“

Die Viſitation der 3 ſaterländiſchen Pfarren fand ſtatt am 23. Auguſt 1651. Von Markhauſen aus langten die Deputierten des Biſchofs: Engelbert Möseler, Johann Brogbern und Martinus Beverinus, um Mitternacht in Scharrel an und viſitierten am folgenden Morgen (23. Aug.) die dortige Kirche. Sie bemerken im Protokoll, daß die 3 Kirchen des Saterlandes propter defectum reddituum nur einen Paſtor hätten. Von der Scharreler Kirche wird geſagt: „Patron der Kirche iſt nicht bekannt; Kirchendach deſekt, ſchützt nicht gegen Regen; eine Glocke, nicht konſekriert; kein Fußboden von Steinen oder Brettern, ſondern der reine Erdboden, zudem iſt die Erde nicht gleichmäßig planiert; kein Venerabile; Taufſtein hat kein Becken und iſt nicht verſchloſſen; kein Beichtſtuhl und kein Armarium; 3 Altäre, die aber nicht konſekriert werden können; man bittet, daß die Seitenaltäre entfernt werden; 5 zinnerne Kandelaber, ein eiſerner Kandelaber hängt vom Gewölbe herunter; ein Antependium, eine Kaſel, keine Albe, alles andere fehlt; Kirchhof

<sup>1)</sup> Liber baptizatorum, copulatorum igne absumptus in nupero incendio aedium pastoralium (Viſitation 1651).

nicht gut eingefriedigt; kein Beinhaus; Pastorat ist verbrannt; kein Küsterhaus. Provisoren in Scharrel: Johann Wille und Volken Nautens und Dedde Borchmanns, alle katholisch. Rechnungsablage Pfingsten. Sie klagen: Erstlich kommen dem Pastor zu 3 Mal Proben, bestehend in 1 Brot, der Pastor verlangt aber 4 Mal ein Brot, da der 4. Proben dem Küster gebühre, ein Küster fehle aber zur Zeit. Zweitens habe ihnen der Pastor neue Jura aufgebürdet und andere vermehrt, so daß er für Begräbnis 1 Thaler verlange, für Population 1 Thaler und für Taufen  $\frac{1}{4}$  Thaler.“

„De vita pastoris sciunt provisores nil mali, praeterquam quod puella quaedam dicat, eam defloratam esse a pastore. Nihil sciunt, quod pastor excessive homines puniverit. De famula pastoris nil sciunt mali.“

Nach Beendigung der Visitation in Scharrel trafen die Deputierten gegen neun Uhr morgens in Ramsloh<sup>1)</sup> ein: „Dach, Turm und Kirche male materiata, Patron der Kirche unbekannt, 2 Glocken, ob geweiht, weiß man nicht; 2 Fenster sind unverlezt, die übrigen zerbrochen, Fußboden die Erde, keine Steine. Taufstein wie in Scharrel; 3 Altäre, die Seitenaltäre können nicht konsekriert werden. Kirchenbuch verbrannt. Tria pastoralia in tribus ecclesiis illis, ein Missale für alle Kirchen, 1 zinnerner Kelch, Monstranz von Bronze oder Kupfer (aenea), 1 Ölgefäß fürs ganze Land, ebenso 1 Portatile für das ganze Saterland,<sup>2)</sup> 3 zimmerne Kandelaber, 2 Ampullen, 2 Fahnen, tres mappae. Sonst fehlte alles, in keiner saterländischen Kirche befindet sich ein Supercellicum, Kirchhof schlecht eingefriedigt. Kein Beinhaus, Pastorathaus villis et incommoda. Weder Küster noch Schule.“

Während in Scharrel die Visitation ohne concursus populi vor sich gegangen war, wird bei Ramsloh bemerkt: „Ad ecclesiam Ramslohensem totus populus convenerat.“ In Ramsloh

<sup>1)</sup> Die Deputierten schreiben statt Scharrel Grotenscharle, sonst Ramesloe und Strücklinge.

<sup>2)</sup> In Ramsloh wohnte der Pastor und nur dort wurde celebriert, in Scharrel und Strücklingen war nur Predigt. Diese Einrichtung hatte Manegolt alsbald nach dem Pfarrhausbrände in Scharrel getroffen, nachdem er sich in Ramsloh häuslich niedergelassen. „In der Kirche zu Ramsloh“, heißt es im Protokoll, fanden sich konsekrierte, gebrochene, nicht runde Hostien.“

wurde auch die bei der Visitation übliche kirchliche Feier: Messe und Predigt mit Prozession pro defunctis um den Kirchhof abgehalten. Nachdem dieselbe beendigt war, erschienen die Ramsloher Provisoren, und wurde ihnen von den Deputierten befohlen, Rechnung abzulegen coram paroco; der Pastor werde dann unterschreiben. „Ihre Gravamina“, bemerkten die Abgesandten des Bischofs, „werden die Provisoren dem Hochwürdigsten Herrn selbst vortragen.“

Die Visitation der Strücklinger Kirche wurde nachmittags desselben Tages (23. August) vorgenommen: „Kirchenpatron unbekannt, Kirchendach defekt, auch der Turm hat ein defektes Dach. Fußboden der Kirche wie in Scharrel und Ramsloh. Alle Altäre sind unsauber, baptisterium ruinosum. Keine Kanzel. 1 Antependium, 2 große eiserne Kandelaber, 3 zinnerne Kandelaber, 1 Albe, sonst fehlt alles. Kein Weinhaus. Pastoratshaus totaliter ruinosum.“ Die Provisoren der Strücklinger Kirche waren schon in Ramsloh vernommen worden. Die Visitation ging in Strücklingen ohne alle Feier, wie in Scharrel, vor sich (Ceremonialia nulla ibidem [Strücklingen] propter angustiam temporis exercita).“ Nach Schluß der Visitation in Strücklingen verließen die Deputierten des Bischofs das Saterland.

Segen wir nun noch nach dem Protokollbuche das „examen pastoris“ hierher, dem der Pastor bei Anwesenheit der Visitatoren in Ramsloh am selben Tage, an welchem diese alle Kirchen visitiert hatten (23. Aug.), sich hatte unterwerfen müssen: „Pastor Gabriel Manegolt, 42 Jahre alt, gebürtig aus Metelen, ist seit 1631 Priester, ad titulum paupertatis a domino Pellinkingio geweiht, legte in Bonn Profeß ab als Jünger des hl. Franziskus.<sup>1)</sup> Über den Kirchenpatron weiß man nichts gewisses. Die Saterländer behaupten, patroni (collatores) ihrer Kirchen zu sein, doch ist alles zweifelhaft. De oneribus ecclesiae nihil constat quoad sacra. In der Woche celebriert der Pastor nicht. In ecclesia Scharlensi, dum ibi habitaret, semper diebus dominicis fuit sacrum et concio, finito sacro con-

<sup>1)</sup> Nieberding meint, Gabriel Manegolt wäre als luth. Prediger 1622 von den Mansfeldern eingesetzt worden. Niemann schreibt dies nach in seiner Geschichte des Amtes Cloppenburg S. 107, hat aber in seiner Geschichte des Old. Münsterlandes den Fehler corrigiert (II, S. 340).



cionabatur in Ramschlo, circa secundam pomeridianam iterum in Strücklingen concio. Propriam habet familiam et nullas in ea suspectas personas, nec probari posse, famulam Wobbeke Wilkens ex eo concepisse et filiam genuisse. Negat idem pastor, quod habuerit coitum formalem cum puella Remmeke Remmekens, materialem tamen concedit et dictam puellam cum variis adolescentibus commercium habuisse asseverat. Comparet ibidem dicta puella cum patre et matre coram dictis commissariis, asseverat illa, a nullo se esse cognitum nisi a Pastore; Pastorem eidem dedisse pharmaca ad suffocandum partum et multa varie probat, sed omnia negat pastor, qui monachus quidem professione, vita tamen eundem se esse non exhibuit. Pater filiae defloratae ait, pastorem dixisse, satrapiam Kloppenburgensem devolvendam ad Hollandos et tunc velle se ducere ejus filiam, quae Pastor negat.“

Das waren die Folgen des verfloffenen Krieges. Das Examen pastoris wird fortgesetzt: „An den Bittagen finden Prozessionen nicht statt, weil der Pastor keine Hülfe (nullum adjutorium) hat, nur an den höhern Festen geht er mit den Eingeseffenen um den Kirchhof. Verbrecherische Menschen giebt es im Saterlande nicht, nur einige ehebrecherische, welche aber vom Pastor bestraft und außerdem von den Münsterschen Beamten mit Geldstrafen bedacht sind. Nur 1 Abergläubischer ist da (divinator), legit planetas, denuntiat deperdita. Die Hebammen haben keinen Eid geleistet. Es herrscht die Sitte, daß die Frauen (proxime agnatae aut cognatae) 3 Mal um das Grab gehen, nachdem die Leiche eingesenkt ist. Das Buch der Getauften und Kopulierten ist bei dem Brande des Pfarrhauses durch Feuer vernichtet. Den Kranken wird die Kommunion gebracht ohne Supercellicium, Stola und Licht; ist aber der Pastor in das Haus des Kranken eingetreten, so bekleidet er sich mit Albe und Stola, weil er kein Rochet im Besitz hat. Anzahl der Kommunikanten 150, der dritte Teil der der Eingeseffenen ist häretisch. D. Lucenius, Vicarius generalis, ante tres annos submisit dispensationes, quarum jura erant 5 aut 4 imperiales. Moris est, ut in Sageterlandia copulentur in 3. gradu. Extrema unctio plane non est in usu. Non confitentur ante matrimonium.“

Hiermit sind die protokollarischen Aufzeichnungen zu Ende. Wie schon angedeutet, hatten die Provisoren in Ramsloh den Kommissaren bemerkt, sie würden ihre Gravamina dem Bischof selbst vortragen. Deshalb heißt es nachher unter Cloppenburg: „Die eodem (25. August 1651) comparuerunt 3 Sageterlandiae delegati et obtulerunt Illmo supplicationem continentem gravamina ecclesiarum Sageterlandiae.“

Nach gehaltener Visitation wurden für das Saterland folgende Dekrete erlassen:

1. Die Kirchen, Türme, Sakristeien, Pfarrhäuser, das Haus des Lehrers und das Beinhaus sind mit guten Dächern zu versehen.
2. Das Pfarrhaus in Scharrel sollen die Eingefessenen „paullatim“ wieder aufbauen.
3. In allen Kirchen soll ein Taufstein sein, der geschlossen werden kann. Es soll in allen Kirchen das h. Sakrament aufbewahrt werden, es sollen dort weder die h. Öle, noch Weihwasser, noch die zum h. Meßopfer nötigen Paramente, Kelche, Missalia, Choralbücher und Portatilia fehlen.
4. Die Seitenaltäre sind zu entfernen, weil sie nicht fundiert und schmucklos sind, und die Kosten ihrer Unterhaltung besser den Hochaltären zugewendet werden können.
5. In der Kirche soll ein „liber parochialis“ sein, worin die Getauften, Kopulierten und Gestorbenen eingetragen werden.
6. Man sei darauf bedacht, daß die Kranken die h. Ölung empfangen. Das Altarssakrament soll zu den Kranken getragen werden in Rochet, der Küster hat mit Schelle und Licht voranzugehen. Sodann ist ein Küster zu bestellen, der den Kantus versteht, beim Altare dienen kann und die Jugend unterrichtet. Die Provisoren müssen das Glaubensbekenntnis und den Eid ablegen.
7. Der Pastor soll einen Kaplan neben sich haben „ut vitae testem, in cura adiutorem et in adversis solatium.“

Die Angaben Manegoltz: „Anzahl der Kommunikanten 150, der dritte Teil der Eingefessenen ist häretisch“ und „Es herrscht im Saterlande die Sitte, daß die Leute im 3. Grade kopuliert werden . . .“ mit andern Worten: Bei Kopulationen im

4. Grade wird nicht um Dispens nachgesucht, müssen zur Einreichung folgender Liste<sup>1)</sup> beim Ordinariate geführt haben, weil dieselbe am 27. August 1651 abgefaßt ist, während die Visitation schon 23. August abgehalten war:

Nomina Communicantium elapso paschate 1651. Anni in Sagterlandia, cum inclusa scedula graduum consanguinitatis quorundam ibidem, unde desuper dispensationem petit.

Nomina Communicantium in Sagterlandia ab elapsi anni paschate usque ad proxime elapsam inclusive:

**Parochiae Scharlensis Communicantes.**

Johan Wylfens cum uxore et filio natu maiori Wilkino.	
Deddo Borchman	Mollers Hemmo cum uxore
Eylertt Borchman cum uxore	Ihole Coeps uxor
Folken Lautitts cum uxore	Talke Eylertt
Berndt Joseph	Reinst Brandis
Johan Rütter faber ferrarius	Gebbe Tyllmans vidua
Esso Deddens	Ihybe uxor Ottonis
Coeps Kemmer cum uxore	Folricks Hermans uxor Feneke
Herman Rütters uxor	Udo Folricks cum uxore
Wilke Janssen et uxor	Herman Hanenkamp cum uxore
Herman Joseph	Wiltie Medde
Coeps Uric	Fockeny Hanenkamps uxor Wen-
Nemen Hermans uxor Lumke	del
Hebergh vidua	Röttger Welfens cum uxore
Nenno Benekens	Benek Janssen
Gerdt Janssens uxor Geyßte	Benno Rütter adolescens
Welke Gerdts uxor Geyßte	Addonis Hermans vidua No-
Lumke Lübbens vidua	na et filia Allheidis
Wilke Bütther	

Summa = 44.

<sup>1)</sup> Aus einer Abschrift Sudendorfs, Original befindet sich im Staatsarchiv Osnabrück.

## Parochiae Ramsloensis Communicantes.

## Ex Hollen.

Johan Dyrcks cum uxore	Syuert Aricks
Ulric Remmers cum uxore et matre	Johan Remmers cum uxore
Coep Hayens uxor Anna	Deddo Aricks cum uxore
Syuert Coeps vidua	Renett Hermans uxor
Johan Aricks	Herman Borchmans cum uxore et matre
Lünke Aricks Johan	Wyhmans Hanenfamp uxor
Wyhman Remmers cum uxore	Coep Syuertts uxor cum matre
Bolenius Janßen	Wyhmanni Deddens uxor
Gerdt Kerckhoff	Mettgers Lünke vidua
Jofenius Block	Nemmen Geroltt
Hayo Hinrichs cum uxore	Molitoris uxor Hyssa
Lautett Hermans uxor	

---

Summa = 32.

## Ex Ramszloe.

Frederich Eylers	kalde Folfens uxor Margaretha et mater Hya
Remmer Hayens cum uxore Gesche	Jofenius Hayens cum uxore
Heriberti Thamelings uxor Grettha	Emmo Hinrichs cum uxore
kalde Hinrich cum uxore Metta et filio maiori Hyttie dicto	Hugo Thameling praefectus cum uxore
Wyhman Aricks vidua	Welfe Hinrichs cum uxore
Hylla Hayens vidua	Blocks Elfe oder Helmichs Hayns Dreßers mater

---

Summa = 20.

## Parochiae Strucklingensis Communicantes.

## Ex Strucklingen.

Ado Hayens cum uxore	Cruse Martins uxor
Johan Schramb cum uxore	Cruse Hayo uxor
Johan Deddens uxor	Ulric Hayens cum uxore et filio
Eylertt Martins cum uxore	

Johan Geroltts cum uxore	Cruse Fockens uxor
Hayo Addens cum uxore	Oda Fugels vidua

---

Summa = 18.

Ex Uthende.

Memet cum uxore	Hermannii Dyllens uxor Anna
Johan Dudens cum uxore	Focke Willem cum uxore
Eylertt Tapfens uxor	Remmer Lobbens cum uxore
Eylertt Thydens uxor	Hinrich Johans uxor
Fockenius Tammens cum uxore	Fockeny Ulrichs uxor Nona
Luttfje Johans uxor	Weneri uxor Remfje
Thyde Oltmans uxor Nona	Nona Wiltitts vidua

---

Summa = 19.

Ex Baldingen.

Ulrichs Folfen cum uxore	Ennonis Fockens uxor Letta
Bolyß Folfen cum uxore	Tapfe Geroltts uxor
Uldigs uxor Foffa	Bolyß Enno uxor
Tamm Ruertt cum uxore	Antonius Rapis cum uxore
Bolyß Hayo uxor Wibbe	

Ex Monasterio Ordinis S. Joannis Bofelejch dicto.

Gerdt Lucas colonus cum uxore

---

Summa = 15.

Summa generalis = 148

ab anno 1650 ad annum 1651 inclusive.

Animarum, ad sacram Communionem frequen-  
tandam aptarum, Sagterlandiae totius in utro-  
que Sexu designatio:

Animae adultae in:

Scharll . . . . .	166
Hollen . . . . .	93
Ramszloe . . . . .	60

Strucklingen . . . . .	35
Uthende . . . . .	57
Baldingen . . . . .	33

---

Summa = 444.

Dabam 27. Augusti 1651.

F. Gabriel Manegoldt  
Sagterlandiae pastor.

Die Schedula graduum etc. fehlt, sie muß verloren gegangen sein.

Was Franz Wilhelm aus dem Munde der Saterländischen Delegierten und seiner Kommissare vernommen hatte, mußte ihm die Überzeugung beibringen, so, wie es bisher gegangen, konnte es nicht weiter gehen. Manegolt mußte um jeden Preis fort, womöglich ins Kloster zurück; tüchtige Weltgeistliche ließen sich aber schwerlich für die armen Stellen bei einem völlig verwahrlosten Volke finden, hier konnten nur bewährte Ordensleute helfen, die bereit waren, allen Strapazen und Unannehmlichkeiten sich zu unterziehen, denen ein Geistlicher im Saterlande ausgesetzt war. Schon zu Anfang des Jahres 1651 hatte der Bischof sich an den Münsterschen Jesuiten-Provinzial gewandt, und ihn um Überlassung einiger Patres ersucht, worauf ihm eine Reihe tüchtiger Leute zur Verfügung gestellt war. Nach Beendigung der 1651er Visitation trat der Bischof mit einer neuen Bitte an den Provinzial heran, worauf ihm vorläufig 4 Jesuiten überwiesen wurden, 3 aus der Residenz Meppen und 1 aus dem Münsterschen Kolleg. Der Provinzial wünschte aber, daß womöglich 2 Jesuiten zusammen wären „propter alia incommoda vitanda, quae religiosis societatis assuetis ex solitudine evenire possunt.“ Hierauf wurde Manegolt aus dem Saterlande abberufen und ein Jesuit an seine Stelle gesetzt. — 1653 steht Gabriel Manegolt als Pastor in Lathen; es heißt im Visitationsbericht vom 31. August 1653: „Modernus pastor Gabriel Manigolt meditatur discessum; pastor modernus religiosus, olim in Sagterlande, discedet ante Martini, ut se ordini suo et habitui accommodet. Haecenus non habuit catechismum, quod pueri non accedant, sed dicit — — —“

Familiam alit in Laten duarum puellarum non sine sinistra multorum suspicione; dicit, se honeste vivere — — —.“<sup>1)</sup>

1654 den 1. Juni schreibt Pastor Möseler in Hafelünne, Manegolt habe wiederum einen schweren Fall gethan (in Lathen) und sei nun aus Angst vor der Strafe davongelaufen.

Seitdem kommt sein Name nicht wieder vor.

### Drittes Kapitel.

## Die Jesuiten im Saterlande, 1651—1660 bzw. 1664.

Inhalt: Diepenbrock über die Saterländer zur Zeit der Jesuiten. Der Pater Losen. Visitation 1654. Brief des Paters Middelhof. Lebensweise der Patres nach Diepenbrock. Untersuchungen über den Bestand der Einkünfte von Kirchen und Pfarren. Schreiben des Bischofs Franz Wilhelm an die Beamten in Cloppenburg. Verhandlungen mit dem Saterlande wegen Unterhalts der Geistlichen usw. Zehnte zu Ging. Die Patres Melle und Laurentz vor dem Bischof in Jburg. Bericht vom Jahre 1660. Des Dechanten Covers Berichte an den Weihbischof. Antwortschreiben des Weihbischofs. Die Patres verlassen das Saterland.

#### A. Ein Jesuit Verwalter der 3 Pfarren.

Diepenbrock erzählt in seiner Geschichte des Amtes Meppen S. 373 (2 Aufl.): „Als die Väter der Gesellschaft Jesu der rufenden Stimme in jene Wüsten folgten, trafen sie das Volk auf einer ganz niederen Stufe der Kultur an, sie nennen es deswegen das halbwilde Saterland (semibarbaram Saterlandiam). Die Begriffe von Recht, Menschlichkeit, Tugend und Frömmigkeit waren fremd und die gottesdienstlichen Begriffe so verworren und sonderbar, daß sie kaum ein mattes Gepräge des

<sup>1)</sup> Der Vorgänger Manegolts in Lathen, de Leeden, hatte abgesetzt werden müssen. Als Franz Wilhelm 1651 Lathen visitierte, war die Konkubine de Leedens vier Tage vorher noch dagewesen. Als der Bischof dem Pastor bedeutete, dadurch, daß er die Person contra mandatum bei sich behalten, wäre er seiner Stelle verlustig geworden, entgegnete Leeden, er müsse ohne die Konkubine verhungern. Er hatte 4 Kinder bei sich, eine Tochter stand dem Haushalt vor. Leeden erwies sich überdies als schlecht unterrichtet. Er wurde „ob concubinatum, computationes et neglectum officii,“ wie es im Suspensionsdekret heißt, abgesetzt.